



Betr.: Regelung für die Errichtung von Stellplätzen
In der Marktgemeinde Gröbming
„Stellplatz-Verordnung 2021“

GZ.: 030-0-StVO/2021/ms

VERORDNUNG

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses der Marktgemeinde Gröbming vom 15.04.2021 wird gemäß §§ 40 und 41 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 idgF iVm den § 89 Abs3 u. 4 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idgF verordnet:

§ 1 Rechtsgrundlage

Die Festlegungen dieser Verordnung erfolgen nach den Bestimmungen des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idgF, insbesondere
Nach § 89 Abs.4 „Die Gemeinden sind berechtigt, die Zahl der Abstellplätze durch Verordnung abweichend (erhöhend oder reduzierend) von Abs. 3 festzulegen....“

§ 2 Geltungs- und Anwendungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich über das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Gröbming.

Die Verordnung ist bei allen Neubauten und Zubauten sowie bei Umbauten anzuwenden, in welchen neue Wohneinheiten geschaffen werden.

Die notwendigen Stellplätze sind grundsätzlich auf dem Bauplatz, also außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen, herzustellen.

In Bebauungsplänen können für die Anzahl und Ausbildung von KFZ-Abstellflächen begründet abweichende Regelungen zu dieser Verordnung getroffen werden.

§ 3 Anzahl der Stellplätze

Die Anzahl der erforderlichen KFZ-Abstellplätze ist für Wohnbauten abweichend zu § 89 Abs3 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idgF Z1, die Verpflichtung, bei Wohnhäusern je Wohneinheit mindestens zwei Abstellplätze zu errichten.

Hinsichtlich sonstiger Baulichkeiten sind die im § 89 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idgF erforderlichen Mindestabstellflächen heranzuziehen.

§ 4 Wirksamkeit

Diese Verordnung tritt gemäß § 92 Abs. 1 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 idgF mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat:


Bürgermeister
(Thomas Reingruber)



Angeschlagen am: 16. APR. 2021

Abgenommen am:

ERLÄUTERUNGSBERICHT

ZUR VERORDNUNG DER REGELUNG FÜR DIE ERRICHTUNG VON STELLPLÄTZEN „STELLPLATZVERORDNUNG“

Gemäß § 89 Abs4 des Stmk. BG 1995 hat die Gemeinde bei einer abweichenden Regelung der Mindestanzahl von Stellplätzen die Interessen des öffentlichen Verkehrs sowie der Ortsplanung zu berücksichtigen.

Der Siedlungscharakter der Marktgemeinde Gröbming sowie die Lage in einem Landschaftsschutzgebiet bringt es mit sich, dass eine besondere Bedeutung auf ein durchgängiges Straßen- und Ortsbild gesetzt werden muss. Der Räumliche und sachliche Geltungsbereich hat sich somit auf das gesamte Gemeindegebiet zu erstrecken.

Der ländliche Charakter bringt es mit sich, dass die Gemeinde über keinen engmaschigen öffentlichen Personennahverkehr verfügt und die Einführung bzw. Aufrechterhaltung eines solchen mit wirtschaftlich zumutbarem Aufwand auch nicht möglich ist. Aufgrund dieses Umstandes ist ersichtlich, dass der Großteil der Haushalte für Erledigungen des täglichen Bedarfs auf eigene KFZ zurückgreift. Somit verfügt der überwiegende Teil der Haushalte über mehr als ein KFZ. Um die freien Straßenräume nicht durch parkende Fahrzeuge in ihrem freien, durchgängigen Orts- bzw. Landschaftsbild zu schmälern, ist es notwendig diese Fahrzeuge verstärkt in die Bauplätze einzufügen. Die zu erwartende Freispielung der öffentlich genutzten Abstellflächen, kann durch die Gestaltung vermehrter Bepflanzungen und Besserung des Versiegelungsgrades erheblich zu positiven Effekten im Bereich des Klimaschutzes, wie z.B Reduktion von Hitzeinseleffekten, beitragen.

Bei zukünftiger Erstellung von Bebauungsplänen können aufgrund von Maßnahmen zur Reduktion der CO₂-Emissionen, Sicherung der Erreichbarkeit der täglichen Mobilitätsziele, Verbesserung der Orts- und Wohnqualität sowie Erstellung von Verkehrskonzepten, abweichende Regelungen zur Verordnung festgesetzt werden.